



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Caisse de compensation
Ausgleichskasse

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez

www.caisseavsfr.ch

Rundschreiben zum Vorgehen bei einem Gesuch um Drittauszahlung

Für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den regionalen Sozialdiensten und der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg bei Gesuchen um Auszahlung an Dritte bitten wir Sie, die folgenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen:

Grundsatz

Bei jedem Gesuch um EL, eine Rente oder andere Leistung muss das Formular «Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ/KMB» vollständig ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben an die Ausgleichskasse geschickt werden. So kann der betreffende Sozialdienst, der möchte, dass die Auszahlung an ihn selber erfolgt, die Überweisung mit dem nachstehend aufgeführten Formular beantragen.

Das Formular kann hier heruntergeladen werden:

Deutsch: https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Formulare/E-Formulare/318.182_d.pdf

Auf dem Formular muss klar vermerkt werden, um welche Art Leistung es in dem Gesuch des Sozialdienstes geht (Beispiel: AHV/IV-Rente oder Ergänzungsleistungen, Familienzulagen usw.).

Bearbeitung durch die Ausgleichskasse

Nach Eintreffen des Formulars geht die Ausgleichskasse wie folgt vor:

1. Wenn die laufenden Leistungen sowie die Ausstände dem Sozialdienst zu überweisen sind, erfolgt ohne weiteres die Auszahlung an diesen.
2. Wenn der Sozialdienst nur die Auszahlung der Ausstände beantragt, erhält er das Formular «Antrag auf Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV». Diesem Formular muss die Abrechnung über die vom Sozialdienst geleisteten Vorschüsse beigelegt werden. Nach Eintreffen der Unterlagen bei der Ausgleichskasse überprüft diese, ob die Perioden des Ausstands den Perioden der Bevorschussung durch den Sozialdienst entsprechen.
 - Ist alles in Ordnung, so werden die Ausstände, deren Auszahlung der Sozialdienst beantragt hat, diesem überwiesen.
 - Wenn die Perioden nicht übereinstimmen, werden nur die Ausstände, die den Bevorschussungsperioden entsprechen, dem Sozialdienst überwiesen. Der Saldo wird demnach der versicherten Person ausgerichtet.

Das Formular kann hier heruntergeladen werden:

Deutsch: <https://www.ahv-iv.ch/p/318.183.d>

Weiterhin vom Sozialdienst betreute Versicherte

In Fällen, wo die Auszahlung noch an den Sozialdienst erfolgen muss und die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die versicherte Person wird weiterhin vom Sozialdienst betreut, und
2. die laufenden Überweisungen der Leistungen nicht an den Sozialdienst erfolgen.

Es muss uns schriftlich bestätigt werden, dass die versicherte Person weiterhin vom Sozialdienst betreut wird. Dieser erhält dann von der Ausgleichskasse das Formular «Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV», wenn ein Ausstand verfügbar war.

Nicht mehr vom Sozialdienst betreute Versicherte

Wird eine versicherte Person nicht mehr vom Sozialdienst betreut, so ist dieser gebeten, dies der Ausgleichskasse zu melden. In der Folge erhält der Sozialdienst keine Verfügung, kein Schreiben und keine Auszahlung mehr, welche die betreffende versicherte Person betreffen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Informationen, die einer Harmonisierung und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Ausgleichskasse und den regionalen Sozialdiensten dienen.

Kantonale Ausgleichskasse
Postfach
1762 Givisiez

Tel. 026 305 52 52
E-mail ecasfr@fr.ch
Internet www.caisseavsfr.ch

Beilagen:

- Formular «Antrag auf Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV»
- Formular «Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ/KMB»